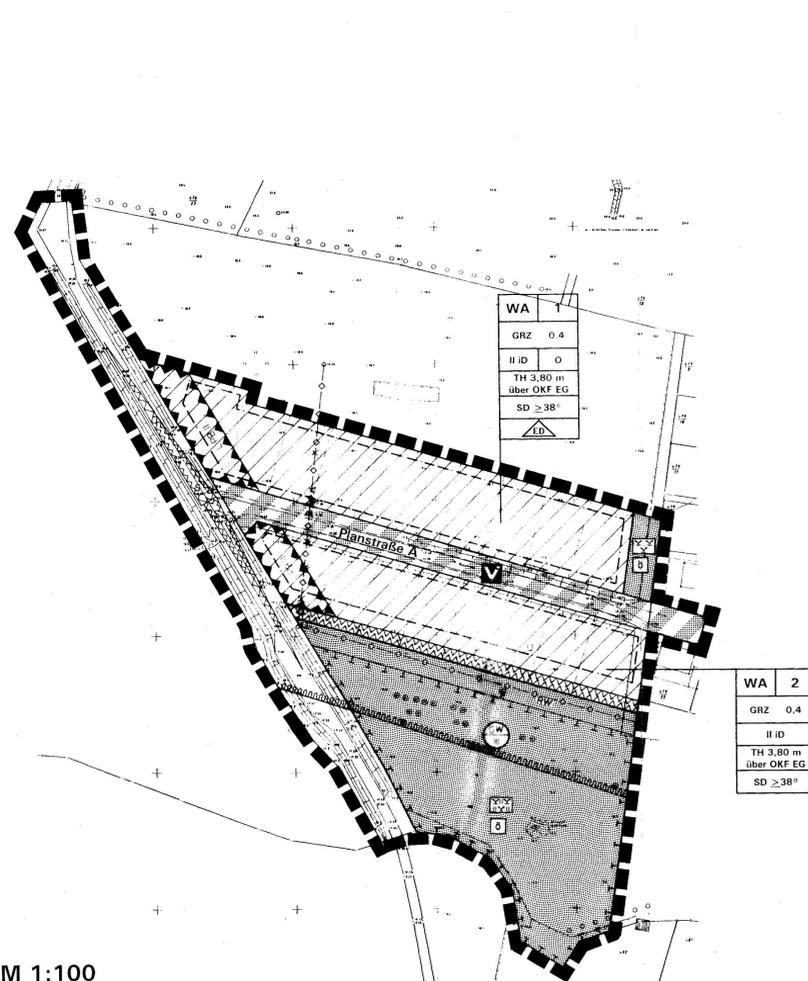


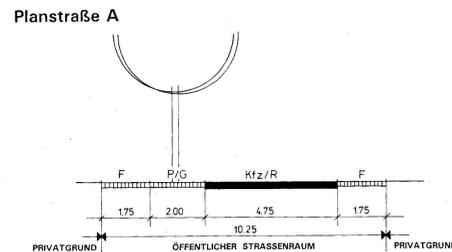
# SATZUNG DER STADT TESSIN

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 FÜR DAS WOHNGEBIET "AM WASSERBERG"

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### Straßenquerschnitt M 1:100



Kfz = Kraftfahrzeuge  
F = Fußgänger  
R = Radfahrer  
P/G = Parken und Grün im Wechsel

#### Hinweise:

- A. Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DSchG M-V (Dtsch. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die notwendige unter Denkmalschutz zu berücksichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
- B. Werden bei Baueinrichtungen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abstrakte Gerüche, anomale Färbung, Ausfall von versenkten Plastflaschen, Ausgasungen, Risse oder Abkühlungen (Haaröl, gewöhnliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenschutts nach § 9 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBI. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AbfG wird ausdrücklich hingewiesen.
- C. Das Plangebiet befindet sich teilweise in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserversorgung Tessin. Es sind die Verordnungen und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 86/02 vom April 1989 sowie des DVGW Reglementes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen, insbesondere ist das Lagern und die Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gefährlich und in der Regel nicht tragbar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWG ist der Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
- D. Im Bereich bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn des Verbindungsweges, kommt es zur Überabhebung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beibeh. 1, um bis zu 2 dB. Dieses ist bei der Grundstücksgestaltung zu berücksichtigen.

VERMESSUNGSBÜRO HANSCH & BERNAU		Fälliger Straße 1 18107 Rostock Tel. 77 63 19 Fax 77 63 119	
Objekt	Entwurfsvermessung B-Plan Nr. 8	Genarkung Tessin, Flur 6, Flst. 429/29	
Maßstab		Blatt	1
Auftragsnummer	0011.423.96		
Aktivität		September 1996	
Lage, GSt	L1		
Bezugssystem	Freigabe		
Mohe	HN		
Lage	42/83	Rostock, der 16.09.1996	
Umfangrechtlich geschützt/Veröffentlichung verboten			

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitlinie und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeicherverordnung 1990-PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. FESTSETZUNGEN  
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)  
GRZ Grundflächenzahl  
II ID. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, zweites Geschoß nur im Dach zulässig  
TH 3,80 m Traufhöhe als Höchstmaß über Oberkante Fußboden Erdgeschoß  
(hier: 3,80 m)

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)  
o offene Bauweise  
ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
SD ≥ 38° Satteldach, Dachneigung größer gleich 38°

VERKEHRSLINIEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)  
Straßenbegrenzungslinie  
Straßenverkehrsflächen  
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:  
Verkehrsberuhigter Bereich

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)  
Grünflächen  
Ö Öffentliche Grünflächen

Zweckbestimmung:  
extensive Wiese  
naturbelassene Grünfläche

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN  
Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LPB II Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109, Abschn. 5.1, hier: Lärmpegelbereich II  
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

S Sichtfläche  
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter  
1 vorhandene Höhe nach HN  
1 Nummer des Baugebietes  
vorhandene Flurstücksgrenze  
Flurstücksbezeichnung  
Sichtdreieck

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN  
o unterirdisch, (hier: Regenwasser)  
o unterirdisch wegfallend (hier: Regenwasser)

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)  
Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Zweckbestimmung:  
Schutzgebiet für Grundwassergewinnung, Schutzzone III

Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Zweckbestimmung:  
Uferbereich gem. § 81 LWG vom 30. November 1992

Planverfasser: Architekt- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock  
Bauleitplanung: Architekt BDA & Stadtplaner SRL & DASL, AK MV 51415-91-4/d  
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 342000, Fax: 3420511

### Teil B: TEXT

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:  
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes  
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
- Anlagen für Verwaltungen  
- Gartenbaubetriebe  
- Tankstellen  
werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Hauptgebäude sind mit der Fassade parallel oder rechteckig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.
- Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA), dürfen Wohngebäude nicht mehr als 2 Wohnungen haben.

Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

- Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung, Bepflanzung, Entfridung oder Aufschüttung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Die für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Flächen, sind als extensives Dauergrünland zu entwickeln. Die vorhandene Wiesenfläche ist extensiv zu entwickeln und zu pflegen sowie mit einheimischen standortgerechten Feldgehölzreihen und Feldgehölzreihen und einheimischen standortgerechten Baumgruppen aus Laubgehölzen zu gliedern.

Folgende Gehölzarten sind zu verwenden:

- |                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Felsenbirne        | Rudorn             |
| Johanniskraut      | Berberitze         |
| Schnee-Spiere      | Kornelkirsche      |
| Pracht-Spiere      | Roter Hartriegel   |
| Rote Sommer-Spiere | Hainbuche          |
| Blut-Johannisbeere | Buxbaum            |
| Forsythie          | Feldahorn Strauch  |
| Weißdorn           | Hasehnuß           |
| Baum-Weißdorn      | Gemeine Heckenrose |

Zu verwendende Qualitäten:

- Bäume: Heister, 2x verpflanzt, 150 bis 200  
Sträucher: 2x verpflanzt, 100 bis 150

Die Bepflanzung ist auf mindestens 20% der Fläche vorzunehmen.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes wird festgesetzt:  
1. Schlaf- und Wohnschlafräume sind vorrangig auf der lärmabgewandten Gebäudesseite anzuordnen. Bestenfalls sind auch eine Lüftungsöffnung in Richtung der Hauptlüftungs- und dafür schallgedämmte, geregelte Lüftungseinrichtungen vorzusehen.  
2. Die Luftschalldämmung der Außenbauteile von Gebäuden sind unter Zugrundelegung des Lärmpegelbereichs II, entsprechend DIN 4109 Schallschutz im Hochbau - (Ausgabe November 1989) Tab. 8 bis 10 auszubilden.

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, a BauGB)

- Auf dem Grundstück des im B-Plan dargestellten Straßenquerschnittes der Planstraße A, sind im Abstand von höchstens 20 m heimische, standortgerechte Laubbäume (Bergahorn, Stieleiche oder gemeine Esche) in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumstammqualität zu pflanzen. Die Baumstämme sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offen zu halten. Die Stämme sind durch Anfahrerschutz zu sichern. Die Zwischenräume sind mit geeigneten Sträuchern oder Rasen zu begrünen und zu unterhalten, sofern sie nicht als Parkflächen oder Grundstückszufahrten genutzt werden.

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 7 BauGB)

- Die festgesetzten maximalen Traufhöhen beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens. Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachhaut.

Die Erdgeschoßfußbodenhöhe ist zulässig:

- im WA 1: bis zu 19,30 m über HN
- im WA 2: bis zu 18,00 m über HN

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LbauO M-V)

- Entfridungen von den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

- In allen Baugebieten wird für die Hauptdachfläche der Gebäude eine Dachneigung größer gleich 38 Grad festgesetzt. Die Dächer sind mit Dachziegeln / Dachpfannen in roter Farbe zu decken. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. Doppel- und Reihenhäuser sind mit Dachziegeln / Dachpfannen gleicher Art und gleicher Farbe einzudecken.

Die Fassaden von Doppelhäusern und Reihenhäusern sind aus gleichem Material und in gleicher Farbe herzustellen.

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BNatSchG)

- Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Bereitstellung und Herrichtung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Es erfolgt eine Sannetzuordnung anteilig auf die Erschließungsflächen und die Baulflächen.

### VERFAHRENSVERMERKE

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 22.08.1996. Die erteilte Bekanntmachung des Bebauungsplans ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 02.09.1996 bis zum 17.09.1996 erfolgt.

Tessin, 24.04.1997

Die für die Raumordnung und Landesplanung im BauGB ist gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Tessin, 24.04.1997

Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 24.04.1997 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll. Deshalb ist auf Beschluß der Stadtvertretung vom 22.08.1996 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Mitbestimmung von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB (frühere Bürgerbeteiligung) abgesehen worden. Den Bürgern ist am 14.01.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Darauf ist in der Begründung der öffentlichen Auslegung hingewiesen worden.

Tessin, 24.04.1997

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tessin, 24.04.1997

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 10.12.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tessin, 24.04.1997

Die Stadtvertretung hat am 17.10.1996 den Bebauungsplan mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tessin, 24.04.1997

Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 10.12.1996 bis zum 09.01.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der katastermäßige Bestand am 01.01.1997 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der Lagerlichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß angelegte, die rechtsverändliche Punkte im Maßstab 1:2000 C.

Tessin, 24.04.1997

Die katastermäßige Bestand am 01.01.1997 wird als richtig dargestellt bezeichnet. Hinsichtlich der Lagerlichten Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur groß angelegte, die rechtsverändliche Punkte im Maßstab 1:2000 C.

Rostock, 18.04.1997

Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange vom 17.10.1996 und 10.04.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

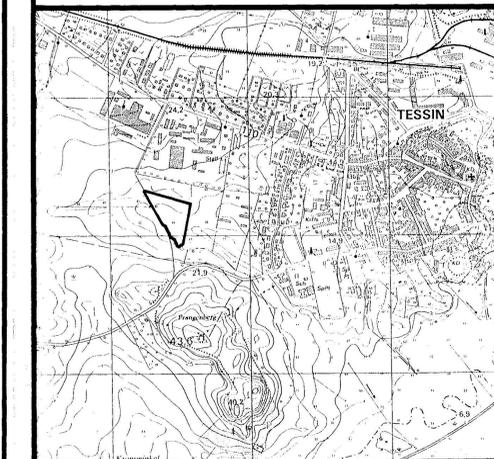
Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

Tessin, 24.04.1997

Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (ZfL) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 während der Dauer- und Öffnungszeit erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrei von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 02.01.1997 bis zum 03.02.1997 durch Aushang erteillich bekannt gemacht worden.

### Übersichtsplan M 1:10 000



**Stadt Tessin**  
Landkreis Bad Döberan  
Land Mecklenburg-Vorpommern  
**Bebauungsplan Nr. 8**  
Für das Wohngebiet "Am Wasserberg"

Tessin, 10.04.1997